

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (33. KFG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. xx, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 102 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Sofern durch Verordnung vorgesehen, darf der Lenker bestimmte Fahraufgaben im Fahrzeug vorhandenen Assistenzsystemen oder automatisierten oder vernetzten Fahrsystemen übertragen, sofern

1. diese Systeme genehmigt sind oder
2. diese Systeme den in der Verordnung festgelegten Anforderungen für Testzwecke entsprechen.

(3b) In allen Fällen gemäß Abs. 3a kann von den Pflichten des Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Sätze 3, 4 und 5 abgewichen werden. Der Lenker bleibt aber stets verantwortlich, seine Fahraufgaben wieder zu übernehmen. Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie wird festgelegt,

1. in welchen Verkehrssituationen,
2. auf welchen Arten von Straßen,
3. bis zu welchen Geschwindigkeitsbereichen,
4. bei welchen Fahrzeugen,
5. bestimmte Fahraufgaben welchen Assistenzsystemen oder automatisierten oder vernetzten Fahrsystemen übertragen werden können.“